



# Wahltarif „AOK PLUS aktiv 100“ – Hinweis zum Datenschutz und Teilnahmebedingungen

## Hinweis zum Datenschutz

Die Teilnahme am AOK PLUS aktiv ist freiwillig. Mit Abgabe der unterschriebenen Teilnahmeerklärung werden Ihre Daten zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) i. V. m. § 53 SGB V und § 18a der Satzung der AOK PLUS für die Durchführung des AOK PLUS aktiv erhoben und verarbeitet. Die Angabe Ihrer Steuer-ID ist für die Übermittlung einer Beitragsrückerstattung an die zuständige Finanzbehörde nach § 10 Einkommensteuergesetz (EStG) notwendig. Ihr Mitwirken ist nach § 60 SGB I und § 206 SGB V erforderlich. Fehlende Mitwirkung kann zum Ausschluss vom AOK PLUS aktiv führen. Die mit „\*“ gekennzeichneten Angaben sind freiwillig, erlauben uns aber eine schnelle und unbürokratische Kontaktaufnahme mit Ihnen bei Rückfragen und zu allen Belangen der Krankenversicherung. Ihr Einverständnis zur Nutzung können Sie ohne nachteilige Folgen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ein Widerruf berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bisher erfolgten Verarbeitung. Ihr Widerrufsrecht können Sie gegenüber der AOK PLUS, Sternplatz 7, 01067 Dresden wahrnehmen. Sie können den Widerruf auch per E-Mail senden an: [service@plus.aok.de](mailto:service@plus.aok.de). Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter [aok.de/plus/datenschutzrechte](http://aok.de/plus/datenschutzrechte). Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die AOK PLUS, Sternplatz 7, 01067 Dresden oder unseren Datenschutzbeauftragten unter [datenschutz@plus.aok.de](mailto:datenschutz@plus.aok.de).

## **1. Tarif „AOK PLUS aktiv 100“**

Die AOK PLUS bietet einen Wahltarif mit dem Namen „AOK PLUS aktiv“ nach § 53 Abs. 1 SGB V in der Fassung vom 01.04.2011 und entsprechend § 18 a der Satzung der AOK PLUS an. Der „AOK PLUS aktiv 100“ hat eine Prämie sowie Selbstbehalte zum Gegenstand. Die Selbstbehalte im Sinne der Satzung der AOK PLUS werden im folgenden Eigenbeteiligungen genannt.

## **2. Teilnahmeberechtigter Personenkreis**

Mitglieder, die ihre Beiträge selbst tragen, können an dem „AOK PLUS aktiv“ teilnehmen. Mitglieder, deren Beiträge vollständig von Dritten (§ 53 Abs. 8 Satz 6 SGB V) getragen werden, können diesen Tarif nicht wählen. Familienversicherte sind ebenfalls von der Tarifwahl ausgeschlossen.

## **3. Tarifwahl, -prüfung und -wechsel**

Die Wahl der Tarifklasse erfolgt nach Risikoberatung seitens der AOK PLUS durch den Tarifeilnehmer. Die Angabe der Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen erfolgt durch Selbstauskunft.

## **4. Die Prämie**

### **4.a Prämienhöhe**

Beim „AOK PLUS aktiv 100“ besteht eine Einkommensabhängigkeit. Bei einem monatlichen Einkommen kleiner 510,00 EUR wird die Prämie gekürzt. Die Tarifeilnehmer können eine Prämie von 100,00 EUR ausgezahlt bekommen, sofern die Tarifteilnahme für ein volles Kalenderjahr gewährleistet ist.

### **4.b Steuerrechtliche Auswirkungen**

Seit dem 01.01.2010 werden Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich stärker berücksichtigt. Gezahlte Beiträge werden als Vorsorgeaufwendungen vom zu versteuernden Einkommen abgezogen. Ausgezählte Prämien aus diesem Tarif gelten als Beitragserstattung und reduzieren diese Aufwendungen. Zur Übermittlung einer Prämie an die zuständige Finanz-Behörde benötigt die AOK PLUS die steuerliche Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers. Die AOK PLUS ist zur Meldung von gezahlten Prämien oder Boni gesetzlich verpflichtet. Daher ist die Angabe der Steuer-ID unbedingt notwendig.

## **5. Die Eigenbeteiligungen**

### **5.a Erhebung von Eigenbeteiligungen**

Dem Tarifeilnehmer werden feste pauschale Eigenbeteiligungen berechnet. Für eine ambulante Behandlung beim Arzt oder Zahnarzt mit Kassenrezept für Arznei-/Verband- bzw. Heilmittel wird unabhängig von Anzahl und Wert der Kassenrezepte eine Eigenbeteiligung erhoben. Diese beläuft sich auf 25,00 EUR. Die Anrechnung erfolgt in der Summe nur bis zum Höchstbetrag pro Kalenderjahr. Die gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen nach § 61 ff. SGB V bleiben davon unberührt.

### **5.b Keine Erhebung von Eigenbeteiligungen**

- Krankenhausaufenthalte beim „AOK PLUS aktiv 100“
- (Zahn-)Arztbesuche ohne Verordnungen oder mit reinen Vorsorge- und Krebsfrüherkennungsuntersuchungen bzw. Impfungen
- Hilfsmittelverordnungen (z. B. Bandagen)
- Privatrezepte (komplett durch den Versicherten zu tragen) oder nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

- Unfälle, die während einer beruflichen Tätigkeit oder der Ausübung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse entstehen (Arbeitsunfälle)
- ambulante Krankenhausaufenthalte sowie vor-/nachstationäre Krankenhausaufenthalte
- Rehabilitationsaufenthalte und Anschlussheilbehandlungen
- Leistungen während einer Schwangerschaft: Die eigenbeteiligungsfreie Zeit gilt dabei vom Datum der ärztlichen Feststellung bis zum Ende der Schwangerschaft. Die Freistellung muss dafür gegenüber der AOK PLUS nach dem Ende der Schwangerschaft durch die Tarifeilnehmerin beantragt werden.

## **5.c Risiko**

Werden mehr als 4 (Zahn-)Arztbesuche mit Arznei-/Verband- bzw. Heilmittelverordnungen im Kalenderjahr in Anspruch genommen, werden Zahlungen an die AOK PLUS fällig. Das maximale Risiko beträgt 25,00 EUR.

## **6. Abrechnung der Prämie und der Eigenbeteiligungen**

Die AOK PLUS hat den Unterschiedsbetrag von Prämie und Eigenbeteiligungen für das Kalenderjahr bis zum Ende des zweiten Quartals des jeweiligen Folgejahres zu ermitteln. Ist die Prämie höher als die Summe der Eigenbeteiligungen, wird der Unterschiedsbetrag auf das auf der Wahlerklärung angegebene Bankkonto überwiesen. Bestehen ggf. offene Verbindlichkeiten des Tarifeilnehmers gegenüber der AOK PLUS, werden diese mit der Prämie aufgerechnet. Ist die Summe der Eigenbeteiligungen höher als die Prämie, ist der Unterschiedsbetrag 30 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung der AOK PLUS fällig. Dies gilt auch, wenn die Teilnahme vorzeitig beendet wurde. Beginnt oder endet die Teilnahme im Laufe des Kalenderjahres, vermindern sich die Prämie und der jährliche Höchstbetrag der Eigenbeteiligungen je um ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Kalenderjahres, in dem keine Teilnahme bestanden hat.

## **7. Teilnahme**

### **7.a Teilnahmebeginn**

Die Teilnahme am Wahltarif „AOK PLUS aktiv 100“ beginnt jeweils zum Beginn des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats. Frühestens jedoch mit Mitgliedschaftsbeginn.

### **7.b Ende der Teilnahme**

Die Tarifteilnahme endet nach schriftlicher Kündigung des Mitglieds mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren ab Teilnahmebeginn. Kündigt der Tarifeilnehmer nach Ablauf der dreijährigen Bindfrist seine Mitgliedschaft bei der AOK PLUS bzw. endet seine Mitgliedschaft kraft Gesetzes, wird automatisch der „AOK PLUS aktiv 100“ beendet. Bei Eintritt eines besonderen Härtefalls, insbesondere bei Eintritt einer schwerwiegenden chronischen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI oder bei Bezug von laufenden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, kann der Wahltarif „AOK PLUS aktiv 100“ zum Ende des auf die schriftliche Kündigung des Mitglieds folgenden Kalendermonats gekündigt werden. Die Teilnahme an diesem Tarif zusammen mit den Bonusprogrammen nach § 19 a und § 19 b der Satzung der AOK PLUS ist nicht möglich.

### **7.c Ruhenszeiträume**

Werden Mitgliedsbeiträge während der Geltungsdauer des Wahltarifes vorübergehend vollständig von Dritten getragen oder wird die Mitgliedschaft vorübergehend unterbrochen, ruht die Teilnahme am Wahltarif „AOK PLUS aktiv 100“. Bei den genannten Tatbeständen wird der Wahltarif nur für komplett abgedeckte Kalendermonate ruhend gestellt. In dieser Zeit werden weder Prämie noch Eigenbeteiligungen angerechnet. Sobald die Beiträge wieder vom Mitglied selbst getragen werden, wird der Wahltarif mit allen Rechten und Pflichten fortgesetzt. Die Bindewirkung des Wahltarifes von 3 Jahren wird nicht unterbrochen.

## **8. Widerrufsrecht**

Der Tarifeilnehmer hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Zustimmung der Police seine Einschreibung in den „AOK PLUS aktiv 100“ zu widerrufen.

## **9. Tarifbedingungen**

Der Tarif wird in der Satzung der AOK PLUS geregelt und kann durch Satzungsänderung mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.